



Merkblatt: Das Akkreditierungsverfahren am Bundesverwaltungsgericht

¹ Das Informationsreglement für das Bundesverwaltungsgericht (SR 173.320.4) und die Richtlinie für die Kommunikation der Rechtsprechung enthalten die Regelungen für die Akkreditierung am Bundesverwaltungsgericht.

² Medienschaaffende, die regelmässig für in der Schweiz erscheinende oder niedergelassene Medien über die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts berichten wollen, können beim Generalsekretariat ein Gesuch um Akkreditierung einreichen. Für die Akkreditierung betreibt das Bundesverwaltungsgericht ein Informationssystem.

³ Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller müssen folgende Unterlagen einreichen: (1) Lebenslauf; (2) Die Bestätigung des Arbeitgebers, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die Akkreditierung benötigt; (3) Eine Kopie der Akkreditierung am Bundesgericht oder am Bundesstrafgericht, falls sie bereits bei diesen Gerichten akkreditiert sind.

⁴ Die Medienstelle des Bundesverwaltungsgerichts prüft das Gesuch und erteilt bei gegebenen Voraussetzungen die Akkreditierung. Die Akkreditierung kann verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit der Gesuchstellerin resp. des Gesuchstellers bestehen.

⁵ Die akkreditierten Medienschaaffenden werden in zwei Kreise eingeteilt. Im ersten Kreis werden in der Regel nur Medienschaaffende akkreditiert, welche hauptberuflich in der Gerichtsberichterstattung tätig sind. Hierfür müssen sie nachweisen, dass sie mindestens 80% der Arbeitszeit eines Vollzeitpensums der Gerichtsberichterstattung widmen. Im zweiten Kreis werden Medienschaaffende akkreditiert, welche nebenberuflich in der Gerichtsberichterstattung tätig sind. Der erste Kreis erhält die Urteile mit Sperrfristen. Der zweite Kreis erhält die Urteile am Tag des Ablaufs der Sperrfrist mit einer Vorlaufzeit. Bei besonders heiklen Fällen stellt das Bundesverwaltungsgericht nur dem ersten Kreis die nicht anonymisierte Fassung der Urteile zu.

⁶ Zwischen dem Bundesverwaltungsgericht und den akkreditierten Medienschaaffenden besteht ein Vertrauensverhältnis. Die akkreditierten Medienschaaffenden erhalten gewisse Informationen im Voraus, damit sie genügend Zeit haben, einen bestimmten Fall aufzuarbeiten. Die Urteile, die den akkreditierten Medienschaaffenden bereitgestellt werden, sind ausschliesslich für den dienstlichen Gebrauch vorgesehen. Die auf den Urteilen vermerkte Sperrfrist ist einzuhalten; Parteien dürfen bis zum Tag des Ablaufs der Sperrfrist nicht kontaktiert werden.

⁷ Den akkreditierten Medienschaaffenden werden die Urteile in der Regel in einer nicht anonymisierten, jedoch um Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung bereitgestellt. In bestimmten

Sachbereichen wird die anonymisierte Fassung der Urteile bereitgestellt. In beiden Fällen orientieren sich die akkreditierten Medienschaffenden an den geltenden Berufsregeln. Sie beachten insbesondere den Datenschutz und wahren den Schutz der Privatsphäre der von den Verfahren betroffenen Personen.

⁸ Bei einem Verstoss gegen diese Vorschriften durch die akkreditierten Medienschaffenden kann das Bundesverwaltungsgericht Sanktionen treffen, welche von der Verwarnung bis zum Entzug der Akkreditierung gehen können. Hierfür leitet die Medienstelle das Verfahren ein. Der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts wird der betroffenen Journalistin resp. dem betroffenen Journalisten und allenfalls weiteren Personen (z.B. dem Arbeitgeber der betroffenen Person oder weiteren akkreditierten Medienschaffenden) mitgeteilt.

Auskünfte:

Rocco R. Maglio

Mediensprecher

+41 58 465 29 86

medien@bvger.admin.ch

Letzte Aktualisierung: 13. Februar 2025